

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch - bis Mittwoch, 30. Juni 2021
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Praktika: Der VPOD ist hocherfreut, dass der Kanton Bern als erster grosser mehrheitlich deutschsprachiger Kanton verordnet, dass nur noch qualifiziertes Personal an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden darf. Damit wird dem Unwesen der Vorlehrpraktika ohne Bildungsanteil wirksam den Riegel geschoben. Es ist zu hoffen, dass dieser Schritt Signalwirkung auf weitere grosse Ausbildungskantone in der Deutschschweiz hat.</p> <p>Unangemeldete Kontrollen: Im Weiteren werden mit der neuen Verordnung viele Qualitätsstandards eingeführt oder genauer definiert. Dabei sind die regelmässigen und unangemeldeten Kontrollen hervorzuheben.</p> <p>Betreuungsschlüssel: Die vorgesehene Erhöhung des Betreuungsschlüssels steht den oben erwähnten Bestrebungen, gute Rahmenbedingungen für eine professionelle Kinderbetreuung zu schaffen, diametral entgegen. Die Vorgabe, wie viele Kinder durch eine qualifizierte Person zu betreuen ist, ist ein zentrales Element für eine qualitativ gute Kinderbetreuung. Der VPOD lehnt eine</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Verschlechterung des Betreuungsschlüssels ab und fordert eine Anpassung der Gruppengrösse an die Zielgrösse 1 zu 6 bzw. 1 zu 5 bei Kleingruppen (vgl. dazu Bemerkungen Art. 15).</p> <p>Säuglinge bis 18 Monate: Auch weicht der Betreuungsschlüssel für Säuglinge bis 18 Monaten immer noch von den Empfehlungen des Fachverbands kibesuisse ab. Zusätzlich sollte daher der Faktor 1.5 für Kinder bis 18 Monaten statt wie bisher nur bis 12 Monate gelten. Damit wird dem erhöhten Betreuungsbedarf dieser Kinder Rechnung getragen. Vgl. dazu auch die hängige Motion <u>«Kindgerechte Betreuung und Abgeltung für Babys und Kleinkinder in Kitas und bei Tageseltern»</u></p> <p>Ausbildungsbeiträge: Das SLG sieht im Artikel 61 Absatz 2 vor, dass die GSI «Kindertagesstätten mit einer Zulassung nach Artikel 49 Absatz Beiträge zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ausrichten» kann. Zur finanziellen Unterstützung einer guten Berufsbildung sollte die GSI in der entsprechenden Direktionsverordnung eine Abgeltung für Auszubildenden definieren (EFZ Fachperson Betreuung Kind und HF Kindheitspädagogik).</p>	
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 9	<p>Der VPOD begrüsst, dass in diesem Artikel detaillierte Vorgaben zur Infrastruktur gemacht werden.</p> <p>Zu Absatz 2 Ziffer a:</p> <p>Die beispielbare Innenraumfläche sollte pro anwesendem Kind wie bisher 5 Quadratmeter betragen (vgl. <u>Richtlinien für die Bewilligung privater Kitas des Kantonalen Jugendamtes</u>)</p>	<p>Absatz 2 Ziffer a NEU:</p> <p>A Pro anwesendem Kind liegt eine beispielbare Innenraumfläche von fünf Quadratmetern vor, ...</p>
Artikel 10	<p>Der VPOD begrüsst, dass neu eröffnende Kindertagesstätten ein Businessplan vorlegen müssen, um einen längerfristigen Bestand der Kitas sicher zu stellen. Damit kann im Interesse der anvertrauten Kinder eine kontinuierlichen Betreuung gewährleistet werden.</p>	
Artikel 11		
Artikel 12	<p>Der VPOD begrüsst, dass die Verordnung genauer definiert, welche Punkte im pädagogischen Konzept detailliert dargelegt werden müssen. Allerdings müsste das Konzept noch in einigen Punkten ergänzt werden. Es fehlen Nennungen zu Grundhaltungen und Wertvorstellungen der Institution, zur Zusammenarbeit mit den Familien sowie zur systematischen Qualitätsentwicklung..</p>	
Artikel 13	<p>Allgemein:</p> <p>Der VPOD stimmt dem Vortrag zu, dass der Ausschluss von Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Betreuungsschlüssel eine effektive und fachlich begründete Massnahme ist, um dem Missbrauch von Schulabgängerinnen mit Berufswunsch FaBeK als Praktikantinnen zu unterbinden. Die von der KAMKO erlassenen Auflagen haben kaum nennenswerte Effekte erzielt und lediglich eine Verschiebung zum Juveso-Jahr (Berufsorientierung) oder zu zwei halbjährigen Praktika bewirkt. Der KAMKO-Entscheid zeigt allenfalls einen Verlagerungseffekt, indem die Anzahl der Lehrstellen gestiegen ist.</p>	<p>Es ist im Vortrag zu präzisieren, dass weder Praktikantinnen im Rahmen des berufsvorbereitenden Juveso-Jahres, noch Aspirantinnen der HF Kindheitspädagogik, die nach einer anerkannten Mittelschule über keinerlei Berufserfahrung in der Kindererziehung besitzen und deshalb mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung vorweisen müssen, an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden dürfen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Problematisch bewertet der VPOD die Vermischung von Qualifikation (Art. 13) und Betreuungsschlüssel (Art. 15). Grundsätzlich dürfen nur Personen als qualifiziert definiert werden, die mindestens über das EZF Fachperson Betreuung Kind verfügen. Lernende können an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden, allerdings mit einem anderen Faktor als Fachpersonal. Wir verweisen dazu auf die <u>«Richtlinien für die Betreuung von Kinder in Kindertagesstätten»</u> von kibesuisse.</p> <p>Zu Ziffer b:</p> <p>Lernenden sind nicht qualifiziert für die alleinige Übernahme von Betreuungsverantwortung. Sie brauchen Anleitung und Aufsicht bei der Betreuung. Ab dem 3. Lehrjahr ist dies eher möglich. Allerdings sollte auch hier eine Begleitung sichergestellt werden. Aus Schutz der Lernenden vor Überforderung ist der Artikel b deshalb zu streichen.</p> <p>Zu Ziffer c:</p> <p>Die Nachholbildung für Erwachsene wie Validierung oder Absolvieren des Qualifikationsverfahrens nach Art. 32 BBV sehen keinen Abschluss eines Ausbildungsvertrages vor. Hier müsste präzisiert werden, dass die Betriebe sich schriftlich dazu verpflichten, die Personen in ihrem Vorhaben zur Erlangung eines EFZ zu unterstützen.</p> <p>Zu Ziffer d:</p> <p>Der VPOD begrüsst, dass im Sinne einer Übergangslösung per 1.1. 2022 unbefristet angestelltes unqualifiziertes Personal in den Kindertagesstätten weiterhin an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden dürfen. Diese Personen sollten allerdings durch den Betrieb im Nachholen des Berufsabschlusses unterstützt werden, um die</p>	<p>Ziffer b: streichen</p> <p>Neuformulierung Ziffer c:</p> <p>Personen, welche ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Art. 31 und 32 BBV anstreben und mit der Kindertagesstätte eine entsprechende Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben, nach Massgabe der Einschätzung der Leitung.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Arbeitsmarktfähigkeit längerfristig zu erhalten und einen Arbeitsgeberwechsel in der Branche zu ermöglichen.	
Artikel 14		
Artikel 15	<p>Zu Ziffer 1:</p> <p>Der VPOD lehnt eine Zunahme der in einer Gruppe zu betreuenden Kinder ab. Der Betreuungsschlüssel ist eine zentraler Wert einer qualitativ guten und auf das Kindeswohl ausgerichteten familienergänzender Kinderbetreuung. Der Betreuungsschlüssel sollte daher auf dem bisherige Wert 1 zu 6 belassen werden. Die Regelung für Kleingruppen, dass eine Person nur 5 Plätze betreuen darf, sollte dabei bestehen bleiben.</p> <p>Zu Ziffer 2:</p> <p>Der Betreuungsschlüssel für Kinder von 12 bis 18 Monaten wird auch mit der neuen Verordnung mit dem Faktor 1 berechnet. Damit unterschreitet der Kanton Bern weiterhin die Richtlinien von kibesuisse, die bis zu einem Alter von 18 Monaten einen tieferen Betreuungsschlüssel vorsehen. Hier ist eine Korrektur notwendig, um dem Betreuungsbedarf von Kinder von 12 bis 18 Monaten gerecht zu werden.</p> <p>Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen muss die höhere Betreuungsperson-Kind-Relation individuell festgelegt werden. Es ist jedoch mindestens vom Faktor 1.5 auszugehen.</p> <p>Zu Ziffer 3:</p> <p>Bei grossen Gruppen, wo mehr als zwei für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifizierte Personen anwesend sein müssen, sollte weiterhin vorgegeben werden, dass mindestens die Hälfte des Personals über mindestens ein Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder eine</p>	<p>Art. 15.1 neu:</p> <p>a: für 1 bis 5 Plätze: eine Person b für 6 bis 12 Plätze: zwei Personen c für zusätzliche 6 Plätze: jeweils eine Person</p> <p>Art. 15.2 neu:</p> <p>a für Kinder unter 18 Monaten: 1.5 Plätze</p> <p>e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: nach Bedarf, jedoch mindestens 1.5 Plätze</p> <p>Art. 15.3 neu:</p> <p>Eine Gruppe darf nicht ausschliesslich von Lernenden im ersten oder zweiten Lehrjahr betreut werden. Mindestens die Hälfte des betreuenden Personals verfügt über einen Berufsabschluss Fachperson Betreuung oder eine gleichwertige Ausbildung.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>gleichwertige Ausbildung verfügt. Dies, um den Schutz der anvertrauten Kinder zu gewährleisten und eine Überforderung der Lernenden zu vermeiden.</p> <p>Zu Ziffer 4:</p> <p>Dieser Artikel sieht vor, dass Lernende im dritten Lehrjahr Gruppen alleine betreuen. Im Hinblick auf den Lehrabschluss und zur Erprobung der zukünftigen Verantwortung, scheint dies bei einer Kleingruppe allenfalls vertretbar. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich auch tatsächlich jederzeit eine Fachperson mit Berufsabschluss in Rufnähe befindet. Es ist jedoch inakzeptabel, dass Lernende im dritten Lehrjahr und Personen ohne spezifische Ausbildung grössere Gruppe alleine betreuen. Die Anwesenheit von Fachperson ist zwingend erforderlich. Vgl. Vorschlag zu Artikel 15.3.</p>	Art. 15.4: streichen
Artikel 16	Der VPOD begrüsst die Vorgaben zur Sicherheit der Kinder	
Artikel 17	Der VPOD begrüsst die Vorgabe eines Notfallplanes für Kindertagesstätten und die Verpflichtung, allen Mitarbeitende mit Betreuungsverantwortung Kenntnisse zu vermitteln, die alle zwei Jahre aufzufrischen sind.	
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 25	Der VPOD ist erfreut, dass die Verordnung vorsieht, regelmässige und in der Regel unangemeldete Kontrollen vor Ort durchzuführen. Im Vortrag S. 17 werden neben den regulären Aufsichtsbesuchen (mindestens alle zwei Jahre) auch Kontrollen erwähnt, die aufgrund von spezifischer identifizierter Risiken realisiert werden. Es ist unabdingbar, dass beim AIS genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit Aufsichtsbesuche bei möglichen Risiko-Betrieben ohne Verzug realisiert und nach Bedarf wiederholt werden können. (Vgl. dazu auch auf Seite 57 im Vortrag, wo auf die beschränkten Ressourcen der GSI verwiesen und allenfalls eine Anpassung sprich Verzögerung im Aufsichtsrhythmus in Aussicht gestellt wird.)	
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53	Als Folge der vorgeschlagenen altersgerechten Anpassung des Betreuungsfaktor für Kinder bis 18 Monaten statt wie bisher 12 Monate gemäss Art. 15 Ziffer 2 Buchstabe a müssen auch die Vergünstigungen entsprechend angepasst werden	Ziffer 1 NEU: ¹ Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter achtzehn Monaten liegt bei: a 150 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte, b 12.75 pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilien.
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73	<p>Zu Absatz 2: Neu ist hier eine Kann-Formulierung. Dies ist zu korrigieren. Zu Absatz 2 Ziffer e: Der VPOD begrüsst, dass überregionale Angeboten für Kinder und Jugendliche wie bisher in der ASIV im Leistungskatalog aufgeführt werden, da diese insbesondere für Jugendlichen zentral sind. Jugendliche verbringen ihre Freizeit oft in Städten und Gemeinden mit Zentrumsfunktion (wie z.B. der Gaskessel in Bern). Es ist deshalb wichtig, dass dort überregionale</p>	<p>Neuformulierung: Es stellt Angebote bereit, die insbesondere folgende Aufgaben betreffen:</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Angeboten bereitgestellt werden können. Hier besteht laut Einschätzung der Fachorganisationen noch Ausbaubedarf.	
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82	Die Aufzählung der Partner der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollten mit den Kulturbetrieben ergänzt werden.	Ergänzen: ... insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, Kultur und beruflichen Integration.
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86	Zu Absatz 1: Der Zusatzbetrag nach Art. 59 Absatz 1c ASIV sollte wiedereingeführt werden. Dieser Zusatzbetrag diene dazu, «um deutlich höhere Soziallasten auszugleichen». Dies erlaubte z.B. die Zusatzfinanzierung von überregionalen Angeboten wie dem Gaskessel oder der Einspruch Diskothek. Damit wird den besonderen Bedingungen der grossen Städte mit Zentrumsfunktionen wie Bern oder Biel bei der Mittelverteilung Rechnung getragen.	Ergänzen mit zusätzlicher Ziffer: c ein Zusatzbetrag zur Abgeltung überregionaler Angebote

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Anhang 1		
Anhang 2		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Indirekte Änderung		
Anhang 3 GebV		

Fragen:

<p>«Härtefallregelung» bei Betreuungsgutscheinen</p> <p>Es ist vorgesehen, künftig auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins aufgrund einer massgebenden Senkung des Einkommens während einer laufenden Gutscheiperiode (sog. «Härtefallregelung») zu verzichten (vgl. insb. Art. 34m Abs. 2 ASIV).</p> <p><i>Begrüssen Sie diesen Verzicht?</i></p>
<p>Nein. Die Härtefallregelung, die bei einer unterjährigen Reduktion des massgebenden Einkommens um mehr als 20 Prozent auf Antrag eine Erhöhung des Betreuungsgutscheines ermöglicht, sollte beibehalten werden.</p>
<p>Selbstbehalt betreffend Betreuungsgutscheine</p> <p>Für die Berechnung des Selbstbehaltes der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine soll weiterhin ein kantonaler Durchschnittswert berücksichtigt werden (vgl. Art. 70 Abs. 4 FKJV).</p> <p><i>Begrüssen Sie die Beibehaltung dieser Regelung?</i></p>
<p>Ja unbedingt, Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien würden sonst einen höheren Selbstbehalt bezahlen als jetzt.</p>